Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Stuttgart

Anlage 3
Regierungspräsidium Stuttgart
RPS46_2-3846-444/11/2
19.03.2025

Zur Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart
RPS46_2-3846-444/11/2 vom 19.03.2025

Regelung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz Albstadt-Degerfeld (EDSA)

Gemäß § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und § 22 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Sonderlandeplatz Albstadt-Degerfeld folgende Regelung getroffen:

1. Allgemeines:
   a. Der Sonderlandeplatz ist für Sichtflug am Tage genehmigt.
   b. Es gilt die in der AIP veröffentlichten Platzrunden und das PPR-Verfahren.
   c. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass kein Betriebsleiter anwesend ist. Auf Ziff. 4.a., 5.d. und 7.a. wird hingewiesen.
   d. Bei Anwesenheit einer Betriebsleitung gibt diese den Beginn und das Ende des „Betriebs mit Betriebsleitung" per Funk auf der veröffentlichten Flugplatzfrequenz bekannt.
   e. Flugbewegungen werden via Vereinsflieger bzw. V-Tower erfasst.

2. Sprechfunkverfahren:
   Es gelten die veröffentlichten Sprechfunkverfahren gem. der aktuell gültigen NfL.
   Aktuell gültig: NfL 2024-1-3240

3. Segelflug:
   Der Segelflugbetrieb ist auf der Grundlage der Segelflugbetriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e.V. in ihrer jeweilig gültigen Fassung durchzuführen. Die Startleitung stellt vor Beginn des Flugbetriebs sicher, dass die Startstrecke frei von Hindernissen ist und alle Absperrungen vorhanden sind, legt die Startrichtung fest und führt das Hauptflugbuch für die Flugbewegungen des Segelfluges.

   Segelflugzeuge, Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk und F-Schleppzüge haben die jeweils ausgewiesenen Segelflugplatzrunden zu fliegen.

4. Besondere Regelung für den Windenschleppbetrieb:
   a. Windenstartbetrieb wird entsprechend der Segelflug-Betriebsordnung (SBO) immer unter Anwesenheit einer Startleitung oder einer Betriebsleitung durchgeführt.

   b. Ist eine Betriebsleitung aktiv, so ist diesem die verantwortliche Startleitung zu benennen.

   c. Die Startleitung hat den Flugbetrieb gemäß den Anweisungen der für ihn zuständigen Luftfahrtbehörde zu beaufsichtigen. Er kann zu seiner Unterstützung eine Person benennen. Bei Flugbetrieb mit Betriebsleitung hat die Startleitung mit der Betriebsleitung Verbindung zu halten und ist an die Weisungen der Betriebsleitung gebunden.

   d. Zwischen Winde und Startstelle (Startleitung) muss während des Segelflugbetriebs eine ständige Sprechverbindung bestehen. Ohne Sprechverbindung darf nicht gestartet werden.

   e. Solange sich Segelflugzeuge im Endanflug des Landeanfluges befinden, oder motorgetriebene Luftfahrzeuge starten oder landen, dürfen Windenschleppstarts nicht durchgeführt werden.

   f. Der Startvorgang ist von dem Startwindenfahrenden von Beginn an und solange durch eine gelbe Warnblinkleuchte zu signalisieren, bis das Schleppseil ganz eingezogen ist bzw. sich außerhalb der Start- und Landebahn und deren Sicherheitsstreifen befindet.

5. Besondere Regelung für den Flugzeugschleppbetrieb:
   a. Der oder die Schlepp-Pilot/in informiert anfliegenden Verkehr bei Bedarf.

   b. Der oder die Schlepp-Pilot/in stellt sicher, dass die Startstrecke frei von Hindernissen ist und alle Absperrungen vorhanden sind.

   c. Der oder die Schlepp-Pilot/in legt die Startrichtung fest und führt das Hauptflugbuch.

d. Der oder die Schlepp-Pilot/in legt das Seilabwurffeld fest. Beim Seilabwurf darf die Höhe von 50m AGL nicht unterschritten werden.

e. Landungen von Schleppflugzeugen mit anhängendem Seil sind zulässig. Ist eine Landung aus flugbetrieblichen Gründen mit anhängendem Schleppseil nicht möglich, so ist das Schleppseil vom Schlepppiloten an einer hierfür bestimmten Stelle abzuwerfen.

f. Schleppzüge müssen die Ausklinkhöhe außerhalb der Platzrunde erreichen.

g. Umfangreicher F-Schlepp-Betrieb im Mischflugbetrieb mit mehreren Schleppflugzeugen und zeitgleich anderen Betriebsarten wird grundsätzlich mit Betriebsleitung durchgeführt.

6. Motorflug:
   a. Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Landeplatzes eine Blindmeldung auf der Flugplatzfrequenz abzusetzen.

   b. Motorgetriebene Luftfahrzeuge nutzen die veröffentlichte Platzrunde. Das Überfliegen von Siedlungen ist unter Beachtung der Platzrundenführung aus Schallminderungsgründen möglichst zu vermeiden.

   c. Für eigenstartfähige Segelflugzeuge gilt die Regelung für Motorflugbetrieb.

7. Ballonstarts:
   a. Ballonstarts im Mischbetrieb werden mit Betriebsleitung durchgeführt.

   b. Die Notwendigkeit der Betriebsleitung bei Ballonstarts im Mischbetrieb entfällt mit dem Verlassen des Platzrundenbereichs durch den Ballon.

   c. Landende oder überfahrende Ballone sind von dieser Regelung ausgenommen.

8. Modellflugbetrieb:
   a. Modellflugbetrieb wird nach den jeweiligen Regelungen für unbemannte Luftfahrt und deren Aufstiegserlaubnissen durchgeführt.

9. Verkehr auf den Betriebsflächen:
   a. Bei Flugbetrieb dürfen Start- und Landebahnen von rollenden oder zu transportierenden Flugzeugen nur mit einem Handfunkgerät oder einem Scanner mit Hörbereitschaft auf der Platzfrequenz gekreuzt oder von Fahrzeugen befahren werden.

   b. Das Befahren der Betriebsflächen ist während des Flugbetriebs nur den besonders gekennzeichneten Betriebsfahrzeugen gestattet.

10. Hinweise:
   a. Die Abwesenheit der Betriebsleitung entbindet den verantwortlichen Luftfahrzeugführer nicht von der Pflicht einer sorgfältigen und korrekten Flugvorbereitung

   b. Die PPR-Regelung des Landeplatzes bleibt durch die Abwesenheit der Betriebsleitung unberührt.

   c. Alle weiteren luftrechtlichen Gesetze, Richtlinien und Regelungen bleiben von dieser Regelung des Flugplatzverkehrs unberührt.

11. Strafbestimmungen:

   Verstöße gegen diese Regelung des Flugplatzverkehrs können nach § 58 Abs. 1, LuftVG und § 44 LuftVO als Ordnungswidrigkeit oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

12. Inkrafttreten:

   Diese Regelung des Flugplatzverkehrs tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil 1 in Kraft.

Regierungspräsidium Stuttgart
Az.: RPS46_2-3846-444/11/2 vom 19.03.2025

Stuttgart, den 19.03.2025
gez. Wüst